



Falko Schlöttke  
Rechtsanwalt und Notar

Heilbronner Straße 10  
10711 Berlin

Telefon (030) 890 690-0  
Telefax (030) 890 690-90

info@ra-schloettke.de  
www.ra-schloettke.de

USt.-ID-NR. DE 190823077

In Kooperation mit  
Thomas Scherk  
Steuerberater  
Berlin

## Seit dem 01.07.2004 gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wir möchten Ihnen nachstehend kurz erläutern, wie sich die Anwaltsgebühren zusammensetzen. Unser Beitrag bezieht sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten.

### Berechnung nach dem Gegenstandswert/Streitwert

Grundsätzlich werden die zivilrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gegenstands- bzw. Streitwert abgerechnet, sofern unsere Tätigkeit nicht unter eine gesonderte Vergütungsvereinbarung fällt.

Die Höhe einer Gebühr wird danach wie folgt ermittelt

Anhand des Gegenstandswertes, z. B. Höhe einer Werklohnforderung von 10.000,00 Euro, ist eine entsprechende Gebühr von 486,00 Euro netto aus der Gebührentabelle zu entnehmen. Ob eine oder mehrere Gebühren oder nur Bruchteile hiervon anfallen, ergibt sich aus dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz für die einzelnen Tätigkeiten ist nach Nummern in einem Vergütungsverzeichnis (VV) zusammengefasst. Der Gebührensatz wird in Dezimalzahlen angegeben (z. B. 1,0 oder 0,5).

### Nun einige Beispiele für einzelne Tätigkeiten

#### Außergerichtliche Tätigkeit

Für die außergerichtliche Tätigkeit fällt nach dem RVG i. d. R. eine Geschäftsgebühr an (vgl. VV Nr. 2400) für die Bearbeitung des Falles, z. B. durch die Entgegennahme der Informationen und dem Fertigen von Schreiben, die Besprechung mit der Gegenseite und die Mitwirkung an einer Beweisaufnahme.

Die außergerichtliche Tätigkeit ist also in einem Gebührentatbestand zusammengefasst. Art und Umfang der Tätigkeit werden nach Ermessen des Rechtsanwalts in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 2,5 berücksichtigt. In der Regel wird eine Mittelgebühr anfallen. Der Gesetzgeber gibt als Richtlinie vor, dass für einen durchschnittlichen Fall eine (Mittel-) Gebühr von 1,3 verlangt werden darf.

Der Gebührensatz für eine zusätzliche Vergleichsgebühr bei Vergleichen im außergerichtlichen Bereich (Nr. 1000 VV, "Einigungsgebühr") beträgt 1,5.

## Gerichtliche Tätigkeit

Grundsätzlich entsteht im erstinstanzlichen Verfahren eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) in Höhe von 1,3 für die Einreichung der Klage und die Fertigung von Schriftsätzen.

Des Weiteren fällt eine Termingebühr (Nr. 3104 VV) von 1,2 für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen, also Verhandlungsterminen und Beweisaufnahmen an. Insgesamt fallen also Gebühren von 2,5 in einem Klageverfahren mit Verhandlungstermin, ggf. mit Beweisaufnahme an, die nicht gesondert abgerechnet wird.

Die Vergleichsgebühr (Nr. 1000 VV) im gerichtlichen Verfahren beträgt hier 1,0.

Die außergerichtliche Geschäftsgebühr wird zu einem Teil auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren angerechnet. Die Anrechnung erfolgt zur Hälfte der Gebühr, höchstens jedoch zu 0,75.

Dies stellen die wichtigsten Abrechnungsgrundsätze für das Zivilverfahren dar. Für andere Verfahren, z. B. das Verwaltungs- und Strafverfahren, gelten andere Abrechnungsmaßstäbe, auf deren Erläuterung wir verzichtet haben. Bei Bedarf werden wir Sie jedoch über die Höhe der dort anfallenden Gebühren rechtzeitig und umfassend informieren.

Bezüglich der vorstehend dargelegten Kosten bitten wir zu beachten, dass diese auch von der Gegenseite erstattet verlangt werden können, wenn diese sich im Verzug befunden hat (maßgebend für die außergerichtlichen Gebühren) bzw. wenn Sie im Klageverfahren obsiegen (maßgebend für die gerichtlichen Gebühren). Dies gilt nicht in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Dort trägt erstinstanzlich jede Partei ihre Kosten – unabhängig vom Obsiegen und Unterliegen – selbst.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, senden wir Ihnen gerne den kurzen Leitfaden, herausgegeben von der Bundesrechtsanwaltskammer, zu. Senden Sie uns ein kurzes Fax oder schicken Sie uns eine Mail.